

Übersicht Stufenplan für den Sportbetrieb in und auf städtischen Sportanlagen



Aufgrund der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 18.06.2021 und der Umsetzung des Stufenplans (zuletzt aktualisiert am 18.06.2021) gelten für das Sporttreiben in Abhängigkeit der 7-Tage-Inzidenz bis auf weiteres die nachfolgenden Regelungen.

Die jeweils gültige Stufe ist abhängig vom 7-Tage-Inzidenzwert des RKI sowie der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg. Unabhängig der hier aufgeführten Stufen ist ab Stufe 2 auf (= im Freien) und in (= in geschlossenen Räumen) den Sportanlagen eine Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 3 der Corona-Verordnung zu tragen! In Stufe 0 und 1 gilt die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung nur in den Sportanlagen. Die angegebenen §§ beziehen sich auf die aktuelle Niedersächsische Corona-Verordnung vom 18.06.2021.

Bereich	Stufe 0 Geringes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: <10	Stufe 1 Erhöhtes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: > 10	Stufe 2 Hohes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: > 35	Stufe 3 Starkes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: > 50 und < 100
Sport-hallen	<ul style="list-style-type: none">Sportausübung siehe Stufe 1	<ul style="list-style-type: none">Sportausübung mit Kontakt und kontaktlos in altersunabhängigen Gruppen möglich (normaler Sportbetrieb)Hygienekonzept gemäß § 4	<ul style="list-style-type: none">Kontaktsport ist zulässig<ul style="list-style-type: none">Im Rahmen der Kontaktbeschränkungen gem. § 2In altersunabhängigen Gruppen von bis zu 30 Personen, zuzüglich BetreuungspersonenGenesene u./o. geimpfte Personen werden nicht gezähltKontaktloser Sport in beliebig großen Gruppen, wenn<ul style="list-style-type: none">2 Meter Abstand zwischen teilnehmenden Personen <u>oder</u>Fläche pro Person: mindestens 10m²Hygienekonzept gemäß § 4 Insbesondere:<ul style="list-style-type: none">Hinreichende Trennung der auf der Sportanlage zulässigen Personenanzahl entscheidendDusch- und Umkleideräume geschlossenGeräte- und ähnliche Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots betreten und genutzt werden	<ul style="list-style-type: none">(Kontakt-)Sport lediglich im Rahmen der Kontaktbeschränkungen gem. § 2 möglich<ul style="list-style-type: none">1 Haushalt plus maximal 2 weitere Personen eines anderen Haushalts, einschließlich Kinder bis 14 JahrenZusammenkünfte von Kindern bis einschließlich 14 Jahren bis maximal 10 PersonenGeimpfte und/oder genesene Personen werden nicht mitgezähltHygienekonzept gemäß § 4 Insbesondere:<ul style="list-style-type: none">Hinreichende Trennung der auf der Sportanlage zulässigen Personenanzahl entscheidendDusch- und Umkleideräume geschlossenGeräte- und ähnliche Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen nur unter Einhaltung des Mindestabstands betreten und genutzt werden

Übersicht Stufenplan für den Sportbetrieb in und auf städtischen Sportanlagen



Bereich	Stufe 0 Geringes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: <10	Stufe 1 Erhöhtes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: > 10	Stufe 2 Hohes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: > 35	Stufe 3 Starkes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: > 50 und < 100
Sport-hallen	<p>Zuschauende</p> <p><u>Zusammenfassung der Regelungen für alle Veranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hygienekonzept gemäß § 4 ▪ Wenn > 25 Personen drinnen bzw. > 50 Personen draußen gilt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Dokumentationspflicht gemäß § 5 ○ Abstandsgesetz einhalten ○ Drinnen Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung, bis Sitzplatz eingenommen wird ○ Schachbrettbelegung mit einem reduzierten Abstand von 1m möglich ○ Reduzierung der Abstandspflicht und keine MNB-Pflicht möglich, wenn alle (nicht vollständig geimpften) Zuschauende einen negativen Test vorweisen können ▪ Ab 1.000 Personen genehmigungspflichtig 	<p>Zuschauende</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dokumentationspflicht gem. § 5 ▪ Testpflicht gemäß § 5a entfällt 	<p>Zuschauende</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dokumentationspflicht gem. § 5 ▪ Testpflicht gemäß § 5a für Erwachsene sowie Anleitungs- u. Betreuungspersonal, unabhängig vom Alter <ul style="list-style-type: none"> ○ Testpflicht entfällt für geimpfte u./o. genesene Personen sowie für Eltern oder Betreuer, die Kinder bis einschließlich sechs Jahren im Sportbetrieb begleiten. 	<p>Zuschauende</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dokumentationspflicht gem. § 5 ▪ Testpflicht gemäß § 5a für Erwachsene sowie Anleitungs- u. Betreuungspersonal, unabhängig vom Alter <ul style="list-style-type: none"> ○ Testpflicht entfällt für geimpfte und/oder genesene Personen sowie für Eltern o. Betreuer, die Kinder bis einschließlich sechs Jahren im Sportbetrieb begleiten.

Übersicht Stufenplan für den Sportbetrieb in und auf städtischen Sportanlagen



Bereich	Stufe 0 Geringes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: <10	Stufe 1 Erhöhtes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: > 10	Stufe 2 Hohes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: > 35	Stufe 3 Starkes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: > 50 und < 100
Sport-plätze	<ul style="list-style-type: none"> Sportausübung siehe Stufe 1 	<ul style="list-style-type: none"> Sportausübung mit Kontakt und kontaktlos in alters-unabhängigen Gruppen möglich (normaler Sportbetrieb) Hygienekonzept gemäß § 4 Dokumentationspflicht gem. § 5 Testpflicht gemäß § 5a entfällt 	<ul style="list-style-type: none"> Kontaktsport ist zulässig <ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen der Kontaktbeschränkungen gem. § 2 In altersunabhängigen Gruppen von bis zu 30 Personen, zzgl. Betreuungspersonen Genesene u./o. geimpfte Personen werden nicht mitgezählt Kontaktloser Sport in beliebig großen Gruppen, wenn <ul style="list-style-type: none"> 2 Meter Abstand zwischen teilnehmenden Personen <u>oder</u> Fläche pro Person: mindestens 10m² Hygienekonzept gemäß § 4 Insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> Dusch- u. Umkleideräume geschl. Geräte- und ähnliche Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots betreten und genutzt werden. Dokumentationspflicht gem. § 5 Testpflicht gemäß § 5a für Erwachsene bei Kontakt-sport (in Gruppen) sowie Anleitungs- und Betreuungs-personal, unabhängig vom Alter <ul style="list-style-type: none"> Testpflicht entfällt für geimpfte u./o. genesene Personen bei Sportausübung im Rahmen der zulässigen Kontakte nach § 2 sowie für Eltern o. Betreuer, die Kinder bis einschließlich sechs Jahren im Sportbetrieb begleiten. 	<ul style="list-style-type: none"> Kontaktsport ist zulässig <ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen der Kontaktbeschränkungen gem. § 2 Gruppen von maximal 30 Kinder/Jugendliche bis einschließlich 14 Jahren Genesene und /oder geimpfte Personen werden nicht mitgezählt Kontaktloser Sport in beliebig großen Gruppen, wenn <ul style="list-style-type: none"> 2 Meter Abstand zwischen teilnehmenden Personen <u>oder</u> Fläche pro Person: mindestens 10m² Hygienekonzept gemäß § 4 Insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> Dusch- u. Umkleideräume geschl. Geräte- und ähnliche Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots betreten und genutzt werden. Dokumentationspflicht gem. § 5 Testpflicht gemäß § 5a für Erwachsene sowie Anleitungs- und Betreuungs-personal, unabhängig vom Alter <ul style="list-style-type: none"> Testpflicht entfällt für geimpfte u./o. genesene Personen bei Sportausübung im Rahmen der zulässigen Kontakte nach § 2 sowie für Eltern o. Betreuer, die Kinder bis einschließlich sechs Jahren im Sportbetrieb begleiten.

Übersicht Stufenplan für den Sportbetrieb in und auf städtischen Sportanlagen



Bereich	Stufe 0 Geringes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: <10	Stufe 1 Erhöhtes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: > 10	Stufe 2 Hohes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: > 35	Stufe 3 Starkes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: > 50 und < 100
Sport-plätze	<p>Zuschauende</p> <p><u>Zusammenfassung der Regelungen für alle Veranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hygienekonzept gemäß § 4 ▪ Wenn > 25 Personen drinnen bzw. > 50 Personen draußen gilt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Dokumentationspflicht gemäß § 5 ○ Abstandsgebot einhalten ○ Drinnen Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung, bis Sitzplatz eingenommen wird ○ Schachbrettbelegung mit einem reduzierten Abstand von 1m möglich ○ Reduzierung der Abstandspflicht und keine MNB-Pflicht möglich, wenn alle (nicht vollständig geimpften) Zuschauende einen negativen Test vorweisen können ▪ Ab 1.000 Personen genehmigungspflichtig 	<p>Zuschauende</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranstaltungen genehmigungsfrei mit maximal 500 Zuschauenden <ul style="list-style-type: none"> ○ Hygienekonzept gem. § 4 ○ Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung, bis Sitzplatz eingenommen wird ○ Dokumentationspflicht gem. § 5 ○ Abstandsgebot einhalten 	<p>Zuschauende</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stationäre Veranstaltungen genehmigungsfrei mit maximal 250 Zuschauenden; nicht-stationär mit maximal 100 Zuschauenden <ul style="list-style-type: none"> ○ Hygienekonzept gem. § 4 ○ negativer Test gem. § 5a ○ Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung, bis Sitzplatz eingenommen wird ○ Dokumentationspflicht gem. § 5 ○ Abstandsgebot einhalten 	<p>Zuschauende</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranstaltungen genehmigungsfrei mit maximal 50 Zuschauenden <ul style="list-style-type: none"> ○ Hygienekonzept gem. § 4 ○ negativer Test gem. § 5a ○ Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung, bis Sitzplatz eingenommen wird ○ Dokumentationspflicht gem. § 5 ○ Abstandsgebot einhalten

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Sport